**Rechtskraft Übung**

1. Ein Urteil wird am 15.01.2024 verkündet. AG am 22.01.2024
2. Ein Strafbefehl wird am 14.02.2024 zugestellt. SB am 29.02.2024
3. Ein Beschluss wird am 16.02.2024 öffentlich ausgehangen. Beschluss am 12.03.2024
4. Ein Urteil wird am 11.03.24 verkündet. Berufung wird rechtzeitig eingelegt. Die Berufung wird durch das Landgericht verworfen. Das Urteil wird zugestellt am 25.03.24. AG am 03.04.2024
5. Ein Urteil wird am 15.03.24 verkündet. Berufung wird rechtzeitig eingelegt. Das Landgericht ändert das amtsgerichtliche Urteil am 22.03.24 ab. AG und LG am 03.04.2024
6. Ein Strafbefehl wird am 17.04.24 zugestellt. Nach rechtzeitigem Einspruch wird dieser durch Urteil zugestellt am 02.05.2024 verworfen. SB am 11.05.2024
7. Ein Urteil wird am 22.03.24 verkündet. Der Nebenkläger legt rechtzeitig Berufung ein. Das Landgericht hebt das amtsgerichtliche Urteil auf und verkündet ihr Urteil am 13.05.2024. Der Angeklagte legt am 30.05.24 Revision ein. Diese wird durch das Landgericht durch Beschluss, welcher am 05.06.2024 zugestellt wird, verworfen.

LG am 22.05.2024 und Verwerfungsbeschluss am 13.06.2024

1. Ein Urteil wird mit einer streitigen Adhäsionsentscheidung am 01.03.24 verkündet.

AG am 12.03 und Adhäsionsurteil am 03.04.24

1. Ein Urteil wird mit einer streitigen Adhäsionsentscheidung am 12.03.24 verkündet. Aufgrund der Berufung des Angeklagten sowie des Adhäsionsbeklagten ändert das Landgericht das amtsgerichtliche Urteil im Strafausspruch am 15.05.24 ab. Die Weitergehende Berufung wird verworfen und eine Revision nicht zugelassen. Sowohl die StA als auch der Nebenkläger legen Revision ein. Dabei nimmt die StA ihre Revision am 13.08 zurück, die Revision des Nebenklägers wird durch Beschluss des Kammergerichtes am 02.10.24 verworfen.

AG und LG am 03.10.2024 und Adhäsionsurteil am 18.06.2024.

1. Ein Urteil wird am 13.05.24 verkündet. Zudem wird in dem Termin von einer Adhäsionsentscheidung durch Beschluss abgesehen. Es wird Berufung sowie sofortige Beschwerde eingelegt. Aufgrund der Berufung hebt das Landgericht das amtsgerichtliche Urteil auf und verkündet ihr Urteil am 02.07.2024. Die sofortige Beschwerde wird durch Beschluss verworfen, welcher öffentliche ausgehangen wird am 02.09.2024. Aufgrund einer rechtzeitigen Revision hebt das Kammergericht das landgerichtliche Urteil auf und verkündet ihr Urteil am 24.12.24.

KG am 24.12.2024 und Adhäsionsbeschluss am 24.09.2024

1. Klaus, Lucy und Julius werden in einem Verfahren als Angeklagte geführt. Aufgrund der unterschiedlichen Abwesenheitszeiten der Angeklagten wird ein Urteil gegen Klaus am 12.02.24 verkündet, gegen Lucy am 20.03.24 und gegen Julius am 02.05.24. In dem Verfahren gegen Julius gibt es zudem eine streitige Adhäsionsentscheidung. Sowohl Klaus als auch Julius gehen in Berufung ebenso wie der Adhäsionskläger. Das Landgericht verwirft die Berufung von Klaus durch Urteil zugestellt am 02.05.2024 woraufhin er direkt in die Revision geht. Gegen Julius ändert das Landgericht das amtsgerichtliche Urteil ab und verwirft die weitergehende Berufung durch Urteil beides am 28.08.2024. In beiden Fällen wird Revision eingelegt von der Staatsanwaltschaft. Diese nimmt die im Falle von Klaus am 26.09.2024 zurück. Im Fall von Julius verwirft sie diese durch Beschluss am 02.10.2024.

Klaus = AG am 26.09.2024

Lucy = AG am 28.03.2024

Julius = AG und LG am 03.10.2024 und Adhäsionsurteil am 01.10.2024.